

Auf Nachfrage werden die Ausführungen im Brief der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen einzeln durchgesprochen. Dabei ist sich der Ausschuss einig, § 5 der Satzung hinsichtlich des Wirksamwerdens beizubehalten.

Des Weiteren soll dem Rat die Empfehlung ausgesprochen werden, eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NRW aufzustellen, um weitere Möglichkeiten zur Gestaltung z. B. der Dächer auszuschöpfen, welche nicht mehr in den jetzigen Satzungen enthalten sein werden.

Der Beschlussvorschlag wird demnach wie folgt ergänzt: